

STATUTEN



Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 09. November 2016

In Kraft gesetzt am 01. Januar 2017

- Art. 1 **Name und Sitz**
Unter dem Namen **Verein 60 plus Riggisberg** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Riggisberg. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2 **Zweck des Vereins**
Der Verein will zur aktiven Lebensgestaltung anregen; die Hilfe zur Selbsthilfe fördern und die Solidarität unter den Senioren und zur jüngeren Generation stärken. Er bezweckt die Schaffung sozialer Kontakte und die Förderung der Lebensqualität in der Gemeinde Riggisberg. Der Verein arbeitet ohne Gewinnabsicht.

Zur Erreichung dieser Ziele arbeitet der Verein mit anderen Interessengemeinschaften zusammen.
- Art. 3 **Mitgliedschaft**
Mitglieder können natürliche Personen werden, die das 60. Altersjahr erreicht haben und die in der Gemeinde Riggisberg wohnhaft sind.

Unternehmungen, Institutionen, Vereine und andere Gemeinschaften können die Mitgliedschaft erwerben. Diese werden unter dem Begriff „Kollektivmitglieder“ geführt.

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:
- Einzelmitglieder
 - Ehepaare / eingetragene Partnerschaften
 - Kollektivmitglieder
- Art. 4 **Eintritt, Austritt, Ausschluss**
Der Eintritt ist jederzeit durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung möglich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird von ihm bestätigt.
Die Mitglieder verpflichten sich zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch eine Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres, sowie bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.
Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln.
- Art. 5 **Vereinsorgane**
Die Organe des Vereins sind:
- die Hauptversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle
- Art. 6 **Hauptversammlung**
Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise im 1. Quartal, nach Abschluss des Rechnungsjahres, statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden

- durch den Vorstand
- auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 aller Mitglieder
- auf schriftliches Begehren der Revisionsstelle

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich, mit Bekanntgabe der Traktanden, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.

Anträge, welche bis 4 Wochen vor der Hauptversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht sind, werden traktandiert. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, wird nicht abgestimmt.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Ausnahme stellt der Art. 9 dar.

An der Hauptversammlung ist jedes anwesende Mitglied mit einer Stimme vertreten. Kollektivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Behandlung von Anträgen
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 7 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zwei Mal möglich.

Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses muss an der nächsten Sitzung genehmigt werden und ist von der Sitzungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich.

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er bearbeitet in eigener Kompetenz alle Geschäfte, die nach den Statuten nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Der Präsident führt mit dem Sekretär oder mit dem Kassier die verbindliche Unterschrift.
Der Vorstand kann dem Kassier für finanzielle Angelegenheiten (z.B. Zahlungsverkehr) die Einzelunterschrift erteilen.

Art. 8 Finanzwesen und Revisionsstelle

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Erträgen aus Veranstaltungen, Zuwendungen von öffentlichen Institutionen.

Für unvorhergesehene dringliche Ausgaben, beträgt die Finanzkompetenz des Vorstandes Fr. 1'000.--.

Die Tätigkeit für den Verein erfolgt ehrenamtlich. Entschädigungen für besondere Dienste sowie für Spesen, können vom Vorstand beschlossen werden.

Für Verbindlichkeiten haftet der Verein mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie überprüfen das Rechnungswesen und erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.
Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Sie sind 2 x wiederwählbar.

Art. 9 Schlussbestimmungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Dasselbe Mehr gilt hinsichtlich der Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Liquidation, wobei dieses nicht unter die Mitglieder verteilt werden darf.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

Diese Statuten treten, nach der Annahme durch die Gründungsversammlung vom 09. November 2016, am 01. Januar 2017 in Kraft.

Präsident Gründungsversammlung
sig. Ernst Hirsig

Sekretärin Gründungsversammlung
sig. Ursula Ramseyer